Auftrag zur Lieferung von Strom [WB54]

Ehestmöglich



5e7a143 (V)

MONTANA

MONTANA Energie-Handel AT GmbH

Gewünschter Lieferbeginn

Tarif "Strom ECO24"

Willkommensbonus* € 54, Wechselbonus** 50% auf Arbeitspreis (Energie), Preisgarantie für 24 Monate ab Auftragserteilung***, Zahlung per Bankeinzug 12 mal jährlich

*Bei einer Belieferungsdauer von unter 12 Monaten wird der Bonus anteilig verrechnet, inkl. Ust.

**Neukunden erhalten für die Strom-Verbrauchsmenge von bis zu 4.999 kWh einen Preisnachlass auf den Arbeitspreis (Energie) in der Höhe von 50% für die Dauer von 12
Monaten ab Belieferungsbeginn durch MONTANA. Jahresverbrauchsmengen die 4.999 kWh übersteigen, werden ohne Preisnachlass (Wechselbonus) abgerechnet. Bedingungen: Für den Tarif Strom ECO24 sind eine gültige SEPA-Lastschrift (Einzugsermächtigung) und eine gültige E-Mail Adresse zwecks Kundenkorrespondenz verpflichtend. Für den Fall, dass diese Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, ist MONTANA berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig gemäß Punkt 13. der AGB aufzulösen. Nähere Informationen zu den aktuell gültigen Tarifen erhalten Sie bitte auf www.montana-energie.at
***Der Tarif Strom ECO24 beinhaltet eine Preisgarantie auf den Arbeitspreis (Energie) und den Grundpreis (Energie) für 24 Monate ab Auftragserteilung

Referenznummer

KUNDENDATEN / LIEFERA	DKESSE							
Anrede	Titel Vorname					Nachname		Geburtsdatum
Frau		Seda			Cakir		20.03.1989	
Adresse					PL	Z	Ort	
Franz Planeta Strasse	28				22	31	Strasshof an	n der Nordbahn
Telefon (wichtig für Rückfrag	en!)		E-Mail *					
06641977319		ilhan_cak	ilhan_cakir@gmx.at					
* Mit dem Eintragen der E-Mailadresse (PDF-Datei) sowie für Mitteilungen über STROMANSCHLUSS (Altern	die Änderungen vo	n Geschäftsbedingung	en und Entgelten, ver	rwendet wird.	Es steht dem Au			
Ihre Situation	X Anbiete		_			m) 🔲 Strom	abgeschaltet	☐ Neuanschluss
Netzbetreiber		Best	ehender Liefera	ınt		Jahresverbr	auch (kWh)	
EVN Netz		EVN				3.327		

Ich erteile durchblicker.at die Vollmacht zur Beantragung des ausgewählten Produktes und akzeptiere die AGB von durchblicker (https://durchblicker.at/agb) und die Datenschutzerklärung von durchblicker (https://durchblicker.at/datenschutz).

☑ Bitte den bestehenden Stromliefervertrag für mich kündigen.

AT00200000000000000000000021302596

Zählpunktbezeichnung (33 Stellen - zu finden auf dem Detailblatt Ihrer Jahresrechnung)

Hiermit erteile ich an die MONTANA Energie-Handel AT GmbH (im Folgenden als "MONTANA" bezeichnet), Heiligenstädterstr. 201-203, 1190 Wien, zu den umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. Lieferbedingungen und den Bedingungen der Produktblätter, den Auftrag auf Lieferung von elektrischer Energie durch MONTANA. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder Abweichungen von diesen AGB bzw. Lieferbedingungen und/oder vom vorgedruckten Text des Auftragsformulars durch den Kunden sind für MONTANA unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von den AGB bzw. Lieferbedingungen und den Bestimmungen des Auftragsformulars widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB bzw. Lieferbedingungen ist ausgeschlossen. Vertragspartner ist MONTANA. Ich habe die Information zur Datenverwendung durch MONTANA (https://durchblicker.at/downloads/strom/montana/Datenschutzerklaerung_Montana.pdf) gelesen.

Der nachstehende Kontoinhaber ermächtigt die MONTANA Energie-Handel AT GmbH, 1190 Wien (Gläubiger-ID: AT57ZZZ00000005894) widerruflich, Rechnungs- und monatliche Teilbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und ermächtigt seine kontoführende Bank, die SEPA-Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber hat das Recht, innerhalb von 56 Tagen nach erfolgter Abbuchung, die Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, wünscht der Auftraggeber die Rechnungs- und monatlichen Teilbeträge per SEPA-Zahlungsanweisung zu bezahlen.

Kontoinhaber	IBAN	BIC
Frau Seda Cakir	AT**********8637	EASYATW1

Vollmachtserklärung: Der Auftraggeber wünscht ausdrücklich die Lieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (auch vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Rücktrittsrecht/Widerruf) nach Vertragsabschluss gemäß Punkt 3.1. der AGB. Der Auftraggeber bevollmächtigt MONTANA zur Vornahme aller Handlungen und Abgabe aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Belieferung seiner Anlage mit Strom sowie mit einem Wechsel des Stromlieferanten stehen, soweit dem Auftraggeber dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen, insbesondere zur Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages und der Vereinbarung des Vorleistungsmodells mit dem Netzbetreiber. MONTANA wird ermächtigt, die Vollmacht dem Netzbetreiber und dem aktuellen Versorger durch Übermittlung einer Kopie des Auftrags zur Lieferung von Strom samt Vollestungshouers mit dem Netzbetreber wicht vollen wetzbetreber und dem aktellen versolger durch Dermitten Dermitten gehren köpie des Auftrags zur Einerenig von Stotinstander für den Abschluss verwendeten IP-Adresse nachzuweisen. Vertragspartner: Mohamman energie. At Gerichtsstand Wien, FN 365605f, UID-Nr: ATU66650509, DVR: 4008777 Zustimmungserklärung: Der Auftraggeber stimmt zu, dass MONTANA seine Vertragsdaten (z. B. Name und Anschrift) sowie seine Verbrauchsdaten während und nach Beendigung des Energieliefervertrages für Marketingaktivitäten (z. B. Zusendung von Werbematerial über weitere Produkte von MONTANA) verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden. Elektronische Rechnung: Für den Fall, dass der Auftraggeber seine E-Mailadresse für die Abwicklung der gesamten Kundenkorrespondenz bekannt gegeben hat, wird vereinbart, dass der Auftraggeber die Rechnungen von MONTANA als PDF-Datei elektronisch per E-Mail erhält. Änderungen der E-Mailadresse sind MONTANA bitte sofort bekannt zu geben. Der Auftraggeber kann jederzeit der elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail widersprechen. In diesem Fall sendet MONTANA dem Auftraggeber Papierrechnungen kostenlos auf dem Postweg zu.

Rücktrittsrecht: Ein Verbraucher iSd KSchG kann von seiner Vertragserklärung bis zum Vertragsschluss oder danach binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss er MONTANA z. B. per Brief an die MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Postfach 6000, 1151 Wien, per Fax an 0800/500 107 (kostenlos) oder per E-Mail an service@montana-energie.at erklären, dass er von diesem Auftrag zurückzutreten möchte. Er kann (muss aber nicht) dafür das auf der Homepage von MONTANA abrufbare (oder jederzeit anforderbare) Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Frist abgesandt wird. Wurde mit der Lieferung von Strom bereits während der Rücktrittsfrist begonnen, so hat der Verbraucher MONTANA einen angemessenen Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Stromlieferungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang entspricht.

(optional) Ich stimme zu, dass MONTANA meine Daten, die im Rahmen des Energieliefervertrags zum Zweck der Erfüllung des Vertrags erhoben und verarbeitet werden, auch nach Beendigung des Energieliefervertrags für Marketingaktivitäten (z.B. Zusendung von Informationen über weitere Produkte von MONTANA) nach Maßgabe der Inhalte der Datenschutzerklärung von MONTANA verarbeitet (https://www.montana-energie.at/datenschutz.html). Diese Zustimmung kann von mir jederzeit per E-Mail an service@montana-energie.at, telefonisch oder postalisch widerrufen werden.

Online beantragt und abgeschlossen am 01.12.2019.

Zur Validierung des Online-Abschlusses wurde

- Ihre E-Mail Adresse authentifiziert
- Ihre IP-Adresse 62.47.210.84 gespeichert

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MONTANA ENERGIE-HANDEL AT GMBH Lieferung von elektrischer Energie – STAND: Oktober 2015

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen umfasst die Lieferung von elektrischer Energie durch die MONTANA Energie-Handel AT GmbH ("MONTANA").

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Stromliefervertrages (im Folgenden kurz "Vertrag" genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA für den bzw. die im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. Zählpunkte. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.
- 2.2. Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt MONTANA zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. MONTANA wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von MONTANA trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden. 2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Bedarf an elektrischer Energie für diesen Zählpunkt bzw. diese
- Zählpunkte durch MONTANA auf Basis des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu decken
- 2.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch MONTANA innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. MONTANA ist vorbehaltlich Punkt 15. zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung der elektrischen Energie von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung
- abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11.5 entsprechend.
 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Anmelde-oder Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Stromliefervertrages

- 4. Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung
 4.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich ge werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendiauna zu erfüllen.
- 4.2. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen. 5. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie

MONTANA liefert dem Kunden elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Lieferung von elektrischer Energie setzt voraus, dass der Kunde über einen rechtsgültigen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber verfügt und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Sollte MONTANA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Sphäre von MONTANA auftreten und von dieser nicht abgewendet werden können, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung von MONTANA zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für diese Dauer ruht auch die Entgeltverpflichtung des Kunden. 6. Qualität

Die gelieferte Spannungsqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netz betreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards.

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Die Entgelte für die Lieferung von elektrischer Energie verstehen sich als reine Energiepreise, im Brutto-betrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 20 %) enthalten. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte sowie die gesetzlich geregelten Steuern, Gebühren und Abgaben (insbes, die Elektrizitätsabgabe sowie eine etwaige Gebrauchsabgabe) sowie KWK-Pauschale, Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag. Auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Steuern, Gebühren und Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe) werden von MONTANA in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich verrechnet. Informationen über aktuelle Preise sind auf der Homepage von MONTANA (www.montana-energie.at) ersichtlich bzw.

können unentgeltlich angefordert werden. 8. Schadenersatz und Erstattung

Sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist, richten sich die Schadenersatzansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Konsumenten. Die Haftung ist, ausgenommen bei Personenschäden, auf vorsätzliche oder grob fahr-Rohsumenten. Die Haltung ist, ausgenommen bei Personenschaden, auf vorsatzliche oder grob fahr-lässige Schädigung beschränkt. Gegenüber Konsumenten haftet MONTANA auch bei leichter Fahrläs-sigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,— pro Schadensfall (bei Personenschäden unbe-schränkt). Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. $\label{thm:problem} Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA.$

 9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisänderungen
 9.1. Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sowie Änderungen des Entgelts für elektrische Energie, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren sowie anderer gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, wird der Kunde zeitgerecht schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch auf dem elektronischen Weg verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung MONTANA mitteilen, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, dann endet der Vertrag binnen einer Frist won drei Monaten, gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Sofern der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von MONTANA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird MONTANA den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Preisänderungen erfolgen nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss.

9.2. Werden die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe, die Umsatzsteuer, welche die Lieferung von 9.2. Werden die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe, die Umsatzsteuer, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, künftig per Gesetz, Verordnung oder behördlicher Entscheidung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche die Lieferungen von elektrischer Energie betreffen. Sinken die oben angeführten Steuern, Abgaben, Gebühren, ist MONTANA verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß

weiterzugeben. 10. Messung des Stromverbrauchs

- 10.1. Die Messung der vom Kunden entnommenen Strommenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt.
- 10.2. Werden die Messdaten MONTANA nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt, so ermittelt MONTANA das Ausmaß der gelieferten Strommenge nach folgenden Verfahren: durch Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aufgrund des Vorjahresverbrauchs oder

durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs auf Basis der vorhandenen Verbrauchsdaten. Durch den Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse sind in jedem Fall zu berücksichtigen

11. Abrechnung, Teilzahlungen, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 11.1. Die Abrechnung der gelieferten Strommenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, sofern der Kunde nicht eine unterjährige Abrechnung verlangt. Vorab werden dem Kunden monatlich angemessene Teilzahlungsbeträge in Rechnung gestellt. Die Teilbetrags-hande in Rechnung gestellt gestellt. Die Teilbetrags-hande in Rechnung gestellt. Die Rechnungvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auch auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
- 11.2. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird das daraus resultierende Guthaben ab der nächsten Teilzahlung abgezogen oder separat ausbezahlt bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag mit der Jahresabrechnung eingefordert. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben unverzüglich erstattet oder die Fehlbeträge in Rechnung gestellt.
- 11.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 11.4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. 11.5. MONTANA kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichverlangen, wein nach den Onstanden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird (z.B. laufendes oder eingeleitetes Mahnverfahren, Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuchs oder Insolvenzverfahrens oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation). Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang des Kunden von drei Monaten oder – wenn MONTANA solche Daten nicht vorliegen – von vergleichbaren Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug nicht vorliegen – von vergleichbaren Kunden. Wenn der Kunde glaubhäft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von MONTANA angemessen zu berücksichtigen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat MONTANA auf Verlangen des Kunden diesem die Sicherheitsleistung auszufolgen oder die Vorauszahlung zu beenden. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von MONTANA gefordert, hat der Kunde unbeschadet der Grundversorgung gemäß Punkt 15. stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment Funktion, soweit seitens des Netzbetreibers die hierfür notwendigen Voraussetzungen getroffen wurden. den. MONTANA wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber über-mitteln. MONTANA kann sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt. Bei Beendigung des Vertrages ist die Sicherheitsleistung dem Kunden rückzuerstatten, sofern kein Rückstand offen ist.

12. Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen ohne jede Verzögerung zu informieren.

13. Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Ällgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 11.5. trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die letzte Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Vertragsbeendigung.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages den Marktregeln widersprechen oder keine entsprechende Regelung enthalten, dann gilt außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages rechtsungültig sein, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags dadurch nicht berührt.
- 14.2. MONTANA ist außer bei Konsumenten berechtigt, die Pflichten oder den gesamten Vertrag rechtswirksam und schuldbefreiend an Dritte zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.
- 14.3. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MONTANA ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu Jener Bilanzgruppe, der MONTANA angehört, gegeben. 14.4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des
- Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

15. Grundversorgung

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grund-versorgung mit elektrischer Energie beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich. die nicht noner sein als jener Tarif, zu dem die großte Anzahl der MONTANA Kunden in Osterreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmern nicht höher sein als jener Tarif, der gegen- über vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf www.montana-energie.at abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuverbraucher wahrend sechs wordern nicht in Zahlungsverzug, so ist ninn die Sicherneitsleistung rückzu-erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflich-tet sich der Kunde in der Grundversorgung nach Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energie-lieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Im Fall des Zahlungsverzugs ist das qualifizierte Mahnverfahren gemäß Punkt 13. sinngemäß anzuwenden.

16. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter unter der Telefonnummer 0800/500 106 richten oder schriftlich per Fax unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201-203, 1190 Wien E-Mail: info@montana-energie.at, Homepage: www.montana-energie.at, Gerichtsstand: Wien, FN 365605f, UID-Nr.: ATU66650509, DVR: 4008777



Produktdetails

ANBIETER

MONTANA Energie-Handel AT GmbH

PREISE

ZUSAMMENSETZUNG DER STROMKOSTEN (INKL. MWST)

€ 749,71 € -200,72
€ 749,71
€ 140,05
€ 245,65
€ 364,00
€ 70,56
€ 293,44

Geschätzter monatlicher Teilbetrag: € 62 (exklusive Wechselbonus)*

BERECHNUNGSGRUNDLAGE (EXKL. MWST)

Jahresverbrauch	3.327 kWh
Grundpreis pro Jahr	€ 58,80
Preis pro kWh	7,35 ct

BEDINGUNGEN

VERTRAGSDETAILS

Tarifbezeichnung	Strom ECO24
Preismodell	Preisgarantie
Gutschrift Wechselbonus	Jahresabrechnung
	Der Wechselbonus wird anteilig in den Jahresabrechnungen gutgeschrieben.
Preisgarantie	24 Monate ab Auftragserteilung
Bindungsfrist	Nein
Zahlungstermine	12 mal jährlich
Zahlweise	Bankeinzug
Gesamtrechnung aus 1 Hand	✓

ÖKOSTROM-AUSZEICHNUNGEN

Österreichisches	~
Umweltzeichen	^
GLOBAL 2000	×

ENERGIEMIX DES ANBIETERS (STROMKENNZEICHNUNG)





CO ² -Belastung	0,0 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 mg/kWh

ENERGIEQUELLEN IM DETAIL

Wasserkraft 100.00%

HERKUNFTSNACHWEISE NACH ERZEUGERLAND

Österreich 100,00%

Zeichenerklärung

✓ ... erfüllt

... teilweise erfüllt

× ... nicht erfüllt

^{*}Der Wechselbonus wird anteilig in den Jahresabrechnungen gutgeschrieben.